

A 22



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.

Kreisbauernschaft
Bonn/Rhein-Sieg e.V.
der Landwirte, Obst- und Gemüsebauern

Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e.V., Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

An die
Stadt Sankt Augustin
Fachdienst Planung und Liegenschaften
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Datum: 16.09.2021

**17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes 112
„wissenschafts- und Gründerpark“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB**

Sehr geehrte Frau Scharmacher,
sehr geehrte Damen und Herren,

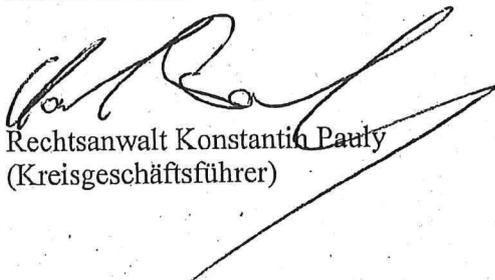
gerne geben wir in oben genannter Sache folgende Stellungnahme ab:

Nach Rücksprache mit den in diesem Bereich wirtschaftenden Landwirten wird aufgrund der oben genannten Planung der in der Anlage skizzierte Wirtschaftsweg voraussichtlich wegfallen. Im Gegenzug ist es für diese Landwirte unabdingbar, eine alternative Wirtschaftswegeföhrung zu erhalten. Für die konkrete Umsetzung würden wir anraten, sich mit unserem Ortsvorsitzenden Josef Scheja, In den Hasenkaulen 30, 53757 Sankt Augustin, Handy: 0160/98534466, in Verbindung zu setzen.

Nach unserem Kenntnisstand wird der wegfallende Wirtschaftsweg von mindestens fünf Betrieben aktiv genutzt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Pauly', with a long horizontal stroke extending to the right.

Rechtsanwalt Konstantin Pauly
(Kreisgeschäftsführer)



A23

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Sankt Augustin – Der Bürgermeister
Fachdienst - Planung und Liegenschaften
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Nur per E-Mail: Bauleitplanung@sankt-augustin.de

Bauleitplanung

17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 112 "Wissenschafts- und Gründerpark"

Ihre E-Mail vom 03.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt unter dem beschränkten Bauschutzbereich (§ 17 i.V.m. § 13 Luftverkehrsgesetz/LuftVG) des Verkehrslandeplatzes Bonn-Hangelar. Bauwerke bedürfen hier ab einer Höhe von 84,90 m über NHN meiner Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren. Bei der geplanten bis zu fünfgeschossigen Bebauung ist die Überschreitung dieser Höhe grundsätzlich möglich. Bei üblichen Geschosshöhen ist jedoch nicht ersichtlich, dass die geplante Bebauung den Flugbetrieb am Verkehrslandeplatz Bonn-Hangelar beeinträchtigen könnte.

Ich weise darauf hin, dass die Regelungen des Bauschutzbereichs auch für Krane und andere Baugeräte gelten (§ 15 LuftVG). Insofern ist ggf. mit Höhenbeschränkungen und Auflagen zur Hinderniskennzeichnung zu rechnen. Eine frühzeitige Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 - Luftfahrtbehörde ist hier zu empfehlen.

Ich empfehle den Bauschutzbereich nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Datum: 17.09.2021

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

26.01.01.06-66

bei Antwort bitte angeben

Herr Karrenberg

Zimmer: Bo 3028

Telefon:

0211 475-4059

Telefax:

0211 475-

jens.karrenberg@

brd.nrw.de

Dienstgebäude:

Am Bonneshof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karrenberg

A24

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst Planung und Liegenschaften
Markt 1

53757 Sankt Augustin

Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

Frau Kollmann
Zimmer 5.20
Telefon 02241 13-2344
Telefax 02241 13-3116
josi.kollmann@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
03.08.2021 – per Mail

Mein Zeichen Datum
01.3-JK 17.09.2021

**17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplans Nr. 112
„Wissenschafts- und Gründerpark“
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannten Planungen wird wie folgt Stellung genommen:

Wirtschaftsförderung und Tourismus

Die Kreiswirtschaftsförderung befürwortet das Vorhaben der Stadt Sankt Augustin in vollem Umfang. Mit der Umsetzung des Leitbildes „Wissensstadt plus“ zusammen mit dem nun zu realisierenden Wissenschafts- und Gründerpark wird dem zusätzlichen Bedarf an gewerblichen Flächen, insb. der Bereiche wissenschaftsnahe Dienstleistungen, Forschung, Entwicklung und Gesundheit Rechnung getragen.

Aus der Begründung des Bebauungsplanes geht zudem hervor, dass eine nachhaltige, regenerative Energieversorgung des Plangebietes in Abstimmung mit den Stadtwerken Sankt Augustin erfolgen soll.

Der in der Begründung des Bebauungsplanes geplante Einsatz einer nachhaltigen, regenerativen Energieversorgung wird vollumfänglich unterstützt und befürwortet.

Die geplante Aufnahme der Maßgaben zur Klimawandelvorsorge (Planung mehrerer Gebäude unter Einhaltung Null-Energie bzw. Passivhaus-Standard, Photovoltaik-Anlagen auf den Dächern und an den Fassaden) in den textlichen Festsetzungen wird ausdrücklich befürwortet.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ (LP7). Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme ist im Norden des Plangebietes entlang des Wirtschaftsweges die Anlage einer Baumreihe festgesetzt.

Im Vorentwurf des Neuaufstellungsverfahrens des LP7 ist die im Nordwesten des Plangebietes nördlich des Wirtschaftsweges liegende Fläche, die im rechtskräftigen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, mit der Festsetzung LSG dargestellt. Der aktuelle Regionalplan stellt für Teile des nördlichen Plangebietes allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche und einen regionalen Grünzug dar. Auch im Planungskonzept zur Neuaufstellung des Regionalplanes wird diese Darstellung prinzipiell beibehalten, wenn auch mit leicht geänderter Abgrenzung (s. Anlagen 1 und 2).

Sowohl eine nördlich des Wirtschaftsweges gelegene Fläche als auch zwei südlich des Weges liegende Flächen werden derzeit im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet (Maßnahmen auf Ackerflächen zum Schutz und Förderung der dortigen Fauna, s. Anlage 3).

Insofern besteht für den nördlichen Teil des Plangebietes ein Zielkonflikt zwischen den städtebaulichen Überlegungen und den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung. Insofern sollte geprüft werden, ob die Planung z. B. durch Verdichtungen und Verlagerungen von Baufenstern so modifiziert werden kann, dass die Eingriffe reduziert werden können. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das in den Planungsvarianten dargestellte System von Durchgrünungsstrukturen auch aus Gründen der Klimaanpassung grundsätzlich unterstützt wird. Dennoch wäre aus naturschutzfachlicher Sicht der Vergrößerung der nördlich geplanten Grünfläche mit wirksamen Artenschutzgewässern der Vorrang einzuräumen gegenüber Kleingewässern innerhalb des Plangebietes.

Ferner gibt es Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten auf dem Plangebiet oder in der näheren Umgebung: Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn, Steinschmätzer, Geburtshelferkröte, Wechselkröte, Kreuzkröte und Zauneidechse. Eine Kartierung im Hinblick auf die genannten Arten wird für erforderlich erachtet, um die Auswirkungen der Planung sicher beurteilen zu können. Die Erfassungen sollten gem. Methodenhandbuch Artenschutzprüfung (2017) durchgeführt werden. Sofern sich hieraus ein Erfordernis für CEF-Maßnahmen ergeben sollte, sollten diese frühzeitig geplant und mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt werden. Nach Möglichkeit sind diese multifunktional zu planen. Grundsätzlich besteht in diesem Zusammenhang die Option, die v. g. Vertragsnaturschutzmaßnahmen auch auf anderen geeigneten Ackerflächen zu realisieren. Ein zu entwickelndes Kompensationskonzept sollte auch hierzu Vorschläge beinhalten.

Beleuchtung

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ entnommen werden.

Vogelschlag

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.

Gestaltung des Straßenraumes

Die vorgesehene Ausbaubreite der Erschließungsstraßen gibt Raum für strukturierte Pflanzungen von schmal- oder kleinkronigen Straßenbäumen. Geeignete Baumarten finden sich in der „GALK-Straßenbaumliste“ (Gartenamtsleiterkonferenz). Grundsätzlich empfiehlt sich die Verwendung von anspruchslosen, klimaresilienten Arten. Es wird empfohlen aus dieser Zusammenstellung eine Auswahl in die Textfestsetzungen einzustellen und im Übrigen Pflanzstandorte aus der Straßenausbauplanung als Pflanzgebote gemäß § 9 (1) 25a BauGB in die Planzeichnung zu übernehmen.

Dachbegrünung

Eine Dachbegrünung kann ohne übermäßige Beschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten Beiträge für das Stadtklima und der Biodiversität leisten. Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15° Neigung sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Aufbauhöhe der Substratschicht muss mindestens 0,15 m betragen. Weitere Informationen können der „Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) und dem Gründachkataster NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW entnommen werden.

Schottergärten

Grundsätzlich sind gemäß Landesbauordnung nicht überbaute Flächen von Grundstücken wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW). Großflächig mit Steinmaterial, oftmals mit gebrochenen Steinen aber auch Geröll, Kies oder Splitt bedeckte Gartenflächen, sogenannte „Schottergärten“, können je nach Aufbau des Unterbaues der Versickerung von Niederschlagswasser entgegenstehen und in jedem Fall das Stadtklima und die Biodiversität beeinträchtigen. Eine Gestaltung von privaten, nicht überbauten Grundstücksflächen durch eine das Pflanzenwachstum hemmende Bodenbedeckung sollte durch Grünfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 oder 25a BauGB unterbunden werden. Weitere Informationen können den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten“ (2019) des StGB NRW entnommen werden.

Das Amt für Umwelt und Naturschutz behält sich eine abschließende Bewertung im Sinne des § 20 (4) Satz 1 LNatSchG NW nach Vorlage der vollständigen prüffähigen Unterlagen vor.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage des geplanten Schallgutachtens, wie in der Begründung zum FNP unter Punkt 5 –Umweltbericht- beschrieben, abgegeben werden.

Gewässerschutz

Im Rahmen der frühen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB kann seitens des Gewässerschutzes zu der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 112 keine Stellung genommen werden, da zum jetzigen Stand keine Unterlagen zu der geplanten Grundstücksentwässerung vorliegen.

Nach Anfertigung des wasserwirtschaftlichen Konzepts wird gebeten das Amt für Umwelt und Naturschutz erneut bezüglich der Entwässerung des Plangebiets zu beteiligen. Weiterhin wird angeregt dieses Konzept mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen.

Wasserschutzgebiet

Das Vorhaben liegt in der Wasserschutzzone III B. Die Bestimmungen der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung Meindorf im unteren Sieggebiet sind einzuhalten. Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der o. g. Wasserschutzgebietsverordnung sind grundsätzlich zu beachten. Hier wird besonders auf den gesamten § 4 (Schutz der Zone III B) verwiesen.

Der Wahnbachtalsperrenverband sollte im Verfahren beteiligt werden.

Klimaschutz

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Grünflächen- und Freiraumplanung mildern die mikroklimatisch negativen Folgen der Flächenversiegelung und werden begrüßt. Die Sicherung über geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan wird empfohlen.

Straßenverkehrsamt

Es wird angeregt, ein Verkehrsgutachten erstellen zu lassen, um die Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Kreisverkehr und auf das umliegende Straßennetz untersuchen zu lassen und die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs nachzuweisen.

Mobilität

Die weitere Verdichtung am vorgesehenen Standort wird ausdrücklich begrüßt. Zu einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

Verkehrsverlagerung auf den ÖPNV

Die Verdichtung des Taktes auf der Linie 508 und entsprechende Verankerung im Nahverkehrsplan des Kreises wird ausdrücklich begrüßt. Mit Blick auf die zu erwartenden Verkehrsmengen und das Anliegen, möglichst viele Wege auf den ÖPNV zu verlagern erscheint hier jedoch eine weitere Verdichtung auf einen 10-Minuten-Takt zielführend.

Mit Blick auf die entstehenden, erheblichen Verkehrsströme erfordern die angestrebten Entwicklungen aus Sicht des Fachbereiches unbedingt eine Verdichtung des Taktes auf der Linie 66.

Eine Busführung durch das Plangebiet unter Nutzung der Wendeanlage wird abgelehnt. Die hieraus resultierende Fahrzeitverlängerung führt zu erheblichen betrieblichen Mehrbelastungen, die in keinem Verhältnis zum gewonnenen Erschließungseffekt stehen, selbiges gilt für die Kunden mit Quelle und/oder Ziel außerhalb des Planungsgebietes, für die das Angebot aufgrund der erheblichen Fahrzeitverlängerung deutlich unattraktiver wird. Vielmehr sollte die unmittelbar angrenzend an das Plangebiet vorhandene Haltestelle „Freibad“ in die Planungen aufgenommen und in diesem Zusammenhang deutlich aufgewertet werden. Von hier bestehen kurze Wege in alle Teile des Plangebietes.

Der Fachbereich Verkehr und Mobilität des Rhein-Sieg-Kreises steht für die Aufnahme von Gesprächen zur Taktverdichtung auf der Linie 508 sowie zur Anbindung des Plangebietes an die S-Bahn zur Verfügung.

Bestandteil der Beratungen der Unternehmen zum betrieblichen Mobilitätsmanagement sollte das Angebot eines JobTickets sein, hier sollte frühzeitig Kontakt mit den ansiedelnden Unternehmen aufgenommen werden. Auch hier unterstützt der Fachbereich gerne.

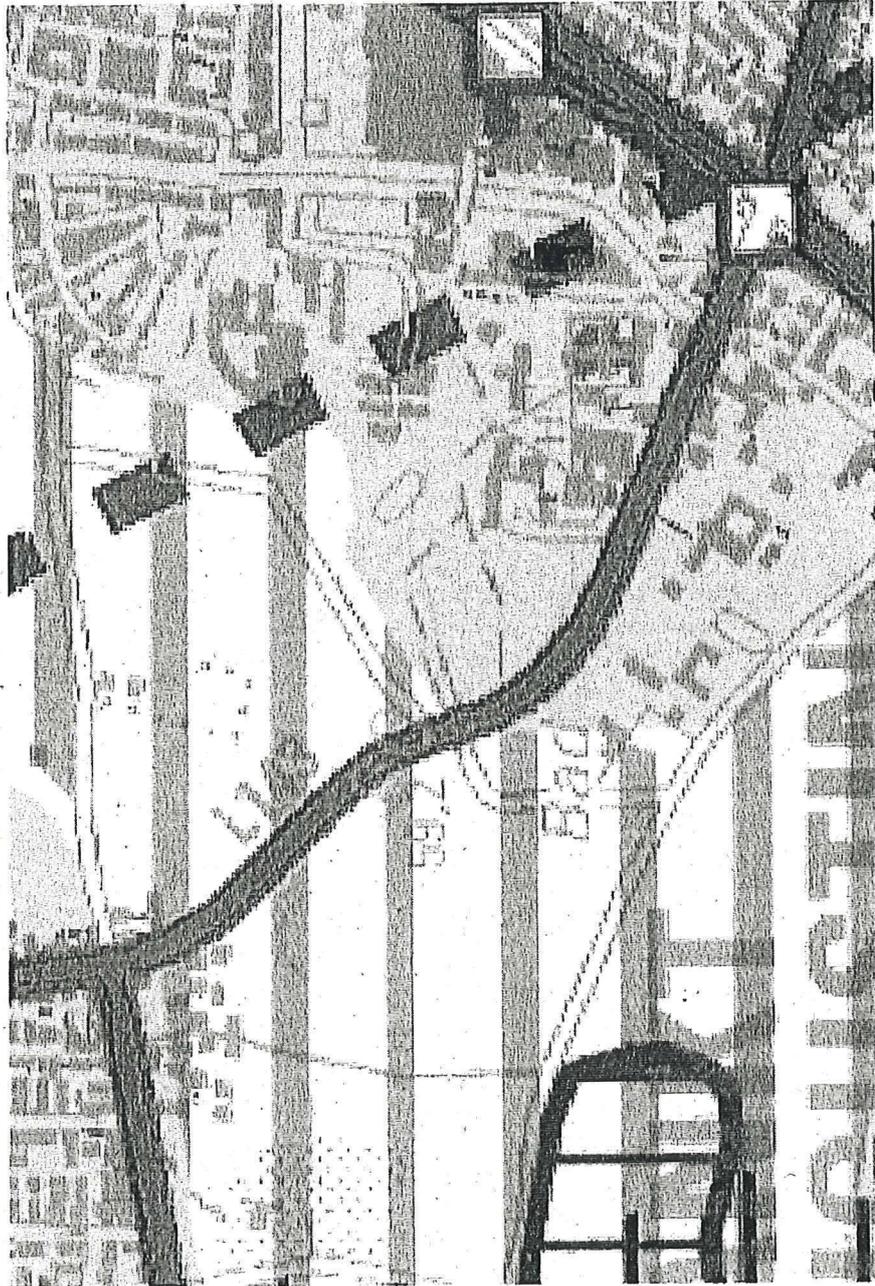
Schulamt

Das Schulamt begrüßt die Planungen der Stadt Sankt Augustin, weil damit die Möglichkeit zur Erweiterung der Heinrich-Hanselmann-Schule, eine Förderschule geistige Entwicklung in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises, geschaffen wird. Die Heinrich-Hanselmann-Schule ist mit derzeit 240 Schülerinnen und Schülern an der Kapazitätsgrenze für die vorhandenen Schulgebäude angelangt.

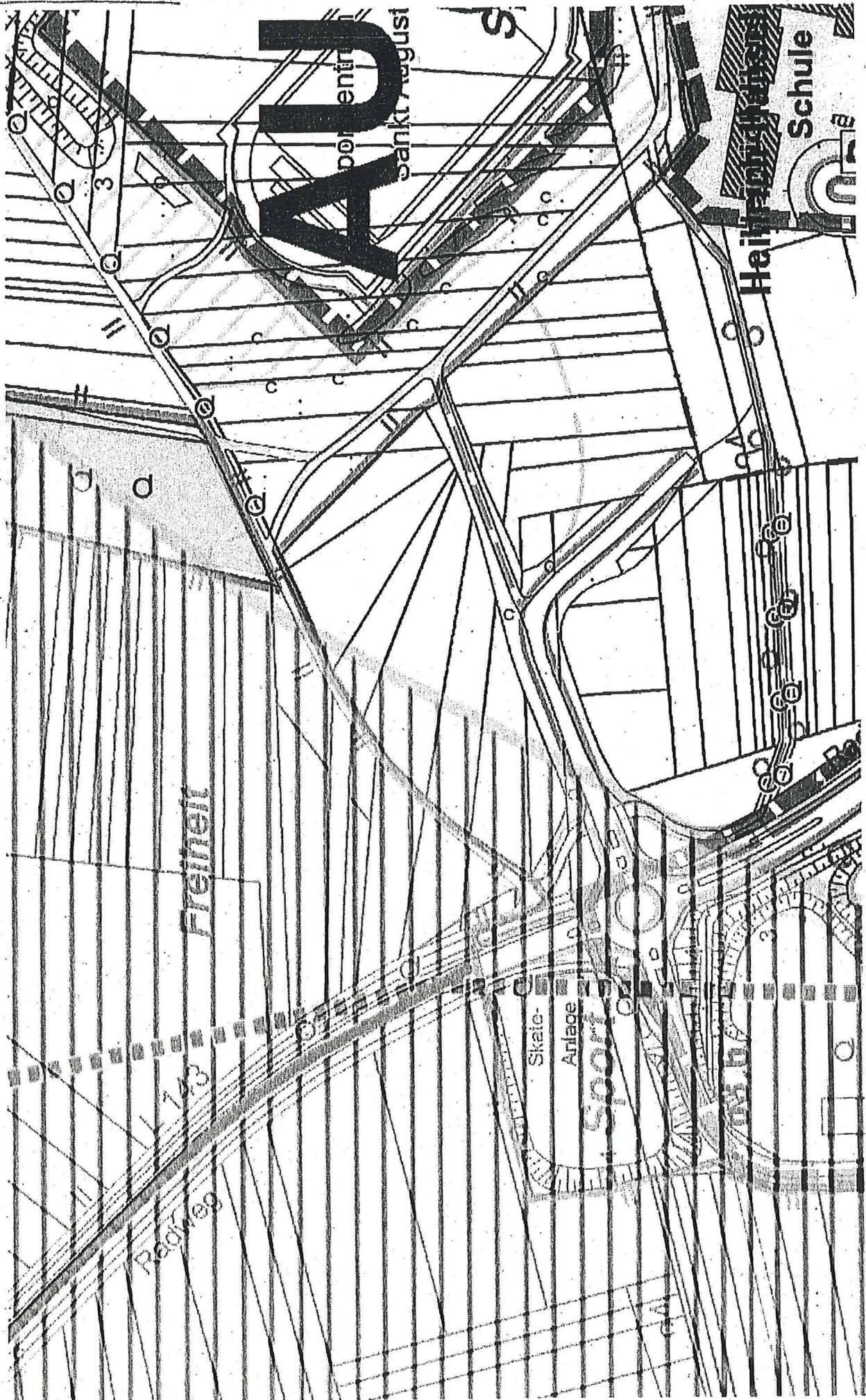
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

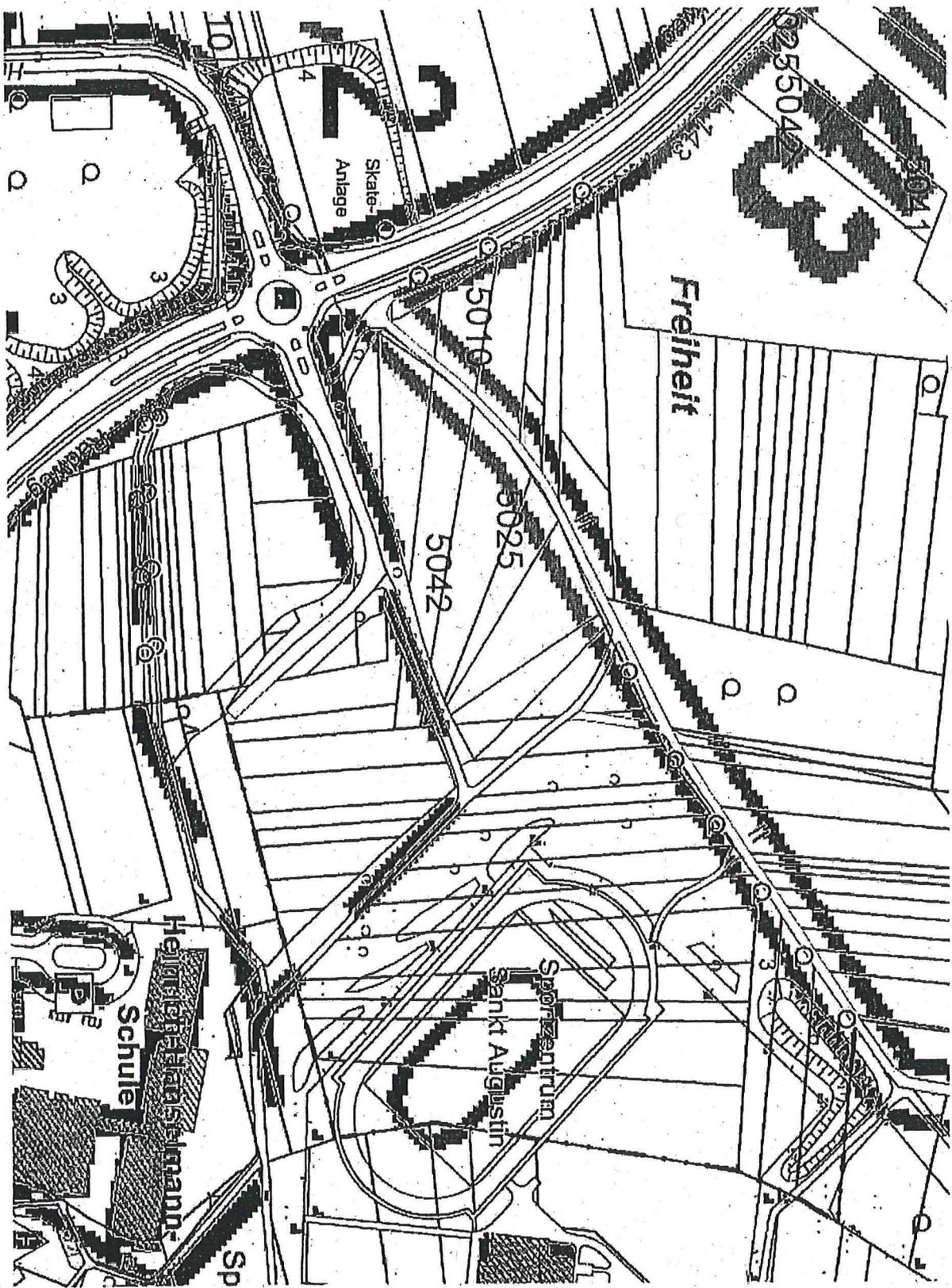
J. Kellmann

ANLAGE 1



ANLAGE 2





ABLAGE 2

A25



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Sankt Augustin
Frau Sandra Fiegen
Fachdienst Planung und Liegenschaften
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Bearbeiter(in): Frau Schröder
Abteilung: Order Entry
Direktwahl: +49 561 7818-153
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-36472

Seite 1/1

Datum
17.09.2021

**17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112
"Wissenschafts- und Gründerpark"**

Sehr geehrte Frau Fiegen,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Order Entry Vodafone

Vodafone NRW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353

Von: Teresa Dielen <tdielen@wv-rsk.de>
Gesendet: Montag, 20. September 2021 10:17
An: bauleitplanung
Cc: Gnaudschun, Ellen
Betreff: AW: 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 "Wissenschafts- und Gründerpark"; frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet des o.g. Vorhabens befindet sich nicht im Verbandsgebiet des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis, sodass verbandsseitig keine Betroffenheit besteht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Teresa Dielen



Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Tel: 02241-95817 21
Fax: 02241-95817 29
E-Mail: tdielen@wv-rsk.de

Von: Fiegen Sandra <Sandra.Fiegen@sankt-augustin.de>

Gesendet: Dienstag, 3. August 2021 12:15

Betreff: 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 "Wissenschafts- und Gründerpark"; frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 "Wissenschafts- und Gründerpark"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

4. August 2021 bis einschließlich 20. September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Aufstellungsbeschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für den Bereich der Gemarkung Obermenden, Flur 2 und Flur 3, sowie in der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, zwischen der Arnold Janssen Straße, der zentralen Sportanlage und den Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises und des Landschaftsverbandes die Aufstellung der 17. Änderung des

A 27

Entwurf/erstellt von:

Datum 21.09.2021

Az.: 51.9-3.1_SÜ/ST-AUG_2-21

Bearb.: Fr. Berthelmann (Dez. 51, HNB)

Raum: K 318

Tel.: 2807

Bearb.2:

Raum:

Tel.:

E-Mail: Jutta.Berthelmann@bezreg-koeln.nrw.de

Fax: 3339

Haus:

Kopf: BRKölnAllg

- 1) Stadt Sankt Augustin
Fachdienst Planung und Liegenschaften
Markt 1
53757 Sankt Augustin

**17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sankt Augustin
im Bereich „Wissenschafts- und Gründerpark“
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gem. §4 Abs.1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich einer Erweiterung des Sondergebietes auf Flächen für die Landwirtschaft und die Ausdehnung der Flächen für den Gemeinbedarf Schule und für Einrichtungen Sozialer Zwecke werden aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange von Natur und Landschaft keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Die betroffenen Flächen liegen innerhalb des Geltungsbereiches des vom Rhein-Sieg-Kreis aufgestellten Landschaftsplans Nr. 7, welcher derzeit aktualisiert und überarbeitet wird.

Die vorgesehene Eingrünung des gesamten Wissenschaftsparks mit Kleingewässern und Fassadenbegrünung wird begrüßt. Dabei erscheint eine Ergänzung der geplanten Baumgruppen durch zusätzliche Sträucher für eine weitgehende und gut strukturierte Ortsrandeingrünung als durchaus sinnvoll im Übergangsbereich zur freien Landschaft.

Darüber hinaus verweise ich zusätzlich auf die in der Begründung zum FNP und in dem Erläuterungsbericht zum BP abweichenden Flächenangaben für den Gesamtstandort.

Mit freundlichen Grüßen.

Im Auftrag

Gez. Jutta Berthelmann

Von: Wagner, Jeannette (61-1) <jeannette.wagner@bonn.de>
Gesendet: Mittwoch, 22. September 2021 15:03
An: Scharmach Gabi
Cc: Spartz, Anika (61-1)
Betreff: WG: TÖB Beteiligung St. Augustin

Sehr geehrte Frau Scharmach,

im Zuge der TÖB-Beteiligung hat die Stadt St. Augustin um Stellungnahme bzgl. der 17. Änderung des FNP sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 112 „Wissens- und Technologiepark“ gebeten.

Für das weitere Verfahren bitte ich Sie, folgende Hinweise zu berücksichtigen:

61-3 Stadtplanungsamt, Abteilung Mobilität und Verkehr

Aus verkehrsplanerischer Sicht sieht die Stadt Bonn grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Änderung des FNP/Aufstellung des B-Plans Nr. 112. Die angestrebte Verlagerung der zu erwartenden Neuverkehre auf die Verkehrsmittel des Umweltverbunds wird dabei ausdrücklich begrüßt. Aus diesem Grund wird angeregt, insbesondere die Routen im Radverkehr und das Angebot im ÖPNV zwischen Sankt Augustin, Bonn und Siegburg zukünftig in konstruktiver Zusammenarbeit weiter auszubauen und zu verdichten.

67-2 Amt für Umwelt und Stadtgrün, Abteilung Planung, Spielplätze, Wald

Das Plangebiet liegt vollständig auf dem Stadtgebiet von Sankt Augustin, der nördliche Abschnitt ist jedoch Teil des interkommunalen Freiraumprojektes „Grünes C“, bei dem auch die Stadt Bonn beteiligt war. Das Projekt unterliegt seitens der EFRE- Förderrichtlinie einer Zweckbindungsfrist von 20 Jahren, die sich an die Fertigstellung des Projektes in 2015 anschließt und 2035 endet. Die Kommunen haben sich darin verpflichtet, das Grüne C in seiner beschlossenen Gebietskulisse und Ausbaustand zu erhalten.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 "Wissenschafts- und Gründerpark" Sankt Augustins greift im nordwestlichen Bereich geringfügig in die Gebietskulisse des Grünen C ein und sieht in den städtebaulichen Entwürfen ein Verschwenken des vorhandenen Weges (Link) vor. Der Link stellt das verbindende Element der Landschaftsräume in den 6 Partnerkommunen dar und muss grundsätzlich als erkennbare Wegeverbindung erhalten bleiben. Beide Planvarianten sehen im nördlichen Bereich eine von Grünflächen gesäumten Rad- und Fußwegeverbindung vor. Der Ausbau des Weges (Breite, Material, Markierung, Ausstattung) sollte der im Grünen C abgestimmten Gestaltung entsprechen, um vor Ort als „Link“ erkannt zu werden und weiterhin die durchgängige Wegebeziehung zu gewährleisten. Eine Förderschädlichkeit mit Konsequenzen für die Stadt Bonn sind nicht zu erwarten.

Weitere Belange der Stadt Bonn werden durch die Inhalte des Bebauungsplanverfahrens nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Anika Spartz

Bundesstadt Bonn
Stadtplanungsamt
Stadtentwicklung
Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn
Telefon: +49 (0)228 77 2667
E-Mail: anika.spartz@bonn.de
Internet: www.bonn.de

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**

Deutsche
UNO-Stadt
1996
Bonn
25
United Nations City
in Germany
2021

www.bonn.de/uno-bonn25 | #UNBonn25

Bleiben Sie mit unseren städtischen Newslettern auf dem Laufenden. Alle Informationen zum Abo finden Sie auf www.bonn.de/newsletter
Recyclingpapierfreundlichste Stadt Deutschlands 2010 bis 2020.
Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss.